

A n t r a g  
des  
SCHUL-AUSSCHUSSES

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, Ing. Penz, Dworak, Grandl, Ing. Gratzner, Mag. Heuras, Dipl.-Ing. Eigner und Rinke betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes und

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, Ing. Penz, Dworak, Grandl, Ing. Gratzner, Mag. Heuras, Dipl.-Ing. Eigner und Rinke betreffend Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der dem Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
- 2) Der dem Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976 wird genehmigt.
- 3) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.
- 4) Der Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Cerwenka u.a. betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes – Senkung der Klassenschülerhöchstzahl, Ltg.-743/A-1/68-2006, wird durch den Antrag gemäß § 34 LGO betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes erledigt“

Mag. HEURAS  
Berichterstatter

CERWENKA  
Obmann